

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1986/10/1 B164/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.1986

Index

77 Kunst, Kultur

77/01 Kunst, Kultur

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art18 Abs1

StGG Art5

DenkmalschutzG §2

DenkmalschutzG §4 Abs1

DenkmalschutzG §5

Rechtssatz

DenkmalschutzG 1978; Behörde hat bei Handhabung des §5 Abs1 das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmals gegenüber allen anderen vom Antragsteller geltend gemachten öffentlichen Interessen und den privaten Interessen des Eigentümers abzuwägen - kein Widerspruch des §5 Abs1, der eine derartige Verpflichtung iVm. den anderen Vorschriften des DenkmalschutzG gerade noch hinreichend bestimmt zum Ausdruck bringt, zu Art18 B-VG; Eigentumsbeschränkungen des §5 iZm. §4 Abs1 zweiter Satz vom Gesetzesvorbehalt des Art5 StGG umfaßt - keine Bedenken gegen §5 DenkmalschutzG 1978 unter dem Blickwinkel des Art5 StGG (Hinweis auf VfSlg. 9189/1981); Behörde ist verpflichtet, die wirtschaftliche Zumutbarkeit ihrer Anordnungen zu prüfen - daher keine Gleichheitswidrigkeit des §5; Abweisung eines Antrages auf Bewilligung der Zerstörung sämtlicher Objekte der Villa Hahn; kein Antrag auf Feststellung, daß das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmals nicht mehr vorliege - Entscheidung denkmäßig auf die Rechtsvermutung des §2 gestützt; denkmögliche Annahme, daß solche Gründe für die Zerstörung des Denkmals, die das Interesse an der Erhaltung überwiegen, nicht vorlagen; keine Willkür

Entscheidungstexte

- B 164/85
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.10.1986 B 164/85

Schlagworte

Denkmalschutz, Determinierungsgebot, Legalitätsprinzip, Eigentumsbeschränkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B164.1985

Dokumentnummer

JFR_10138999_85B00164_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at